

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Simmersfeld

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat am 19.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,- Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 8,- Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für den Einsatz privater Zugmaschinen, insbesondere Schlepper, wird ein einheitlicher Satz von 16,- Euro/Stunde vergütet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7 Euro für die ersten drei Stunden und von 5 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 12,- Euro/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (bei Privatfahrt) neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landereisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene wird auf Antrag eine Pauschalentschädigung je Teilnehmer wie folgt gewährt (Abs. 1-3 sind hier nicht anzuwenden):

Truppmann Teil 1:	150,- Euro
Truppführer:	150,- Euro
Maschinist:	130,- Euro
Funker:	70,- Euro
Atemschutz Teil 1:	100,- Euro
Atemschutz Weiterbildung:	20,- Euro
Gerätewarttagung:	40,- Euro

(6) Die Kostenübernahme für den Erwerb des Feuerwehrführerscheins richtet sich nicht nach dieser Satzung. Auch sind hierauf die Absätze 1-3 nicht anzuwenden.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

	allgemein	Abt. Simmersfeld	Abt. Aichh.-Oberweiler	Abt. Fünfbronn	Abt. Beuren
Kommandant:	800 €/Jahr				
Stv. Gesamtkommandant:	300 €/Jahr				
Jugendwart	250 €/Jahr	Team 650 €/Jahr pauschal (unabhängig von Mitgliederanzahl)			
Abteilungskommandant:		450 €/Jahr	300 €/Jahr	300 €/Jahr	150 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant:		150 €/Jahr	100 €/Jahr	100 €/Jahr	50 €/Jahr
Gerätewart:		400 €/Jahr	200 €/Jahr	200 €/Jahr	100 €/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag der jeweils aktuelle Mindestlohn je Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen bzw. den Abteilungskommandanten der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (§ 16 Abs. 7 FwG).

Unter die Freiwilligkeitsleistungen fallen auch die Übungsgelder (Teilnahme an Feuerwehrübungen, auch für Leistungsabzeichen) in Höhe von 7,- Euro je Übung sowie die Entschädigung für den Einsatz im Rahmen des Feuerwehr-TÜVs in Höhe von 12,- Euro je Stunde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 22.02.2017 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 19.12.2024

Jochen Stoll
Bürgermeister